

RICHTLINIEN

für den Possehl-Musikpreis gestiftet von der Possehl-Stiftung Lübeck für die Studierenden der Musikhochschule Lübeck (MHL)

1. Mit dem Possehl-Musikpreis werden einmal jährlich Studierende der Musikhochschule Lübeck ausgezeichnet werden, die mindestens ein Semester an der Musikhochschule Lübeck studiert haben und wegen ihrer Begabung, ihrer Leistungen und ihres künstlerischen Ausdrucks anerkannt und gefördert werden sollen.
2. Für den Possehl-Musikpreis stellt die Possehl-Stiftung 5.000 € (i.W.: Fünftausend Euro) zur Verfügung. Der Possehl-Musikpreis soll in der Regel ungeteilt vergeben werden (bei einem Duo erhält jeder 2.500 €, bei einem Trio, Quartett usw. maximal 8.000 €).

Außerdem steht für die Vergabe eines 2. Preises und eines 3. Preises eine Gesamtsumme von bis zu 5.000 € zur Verfügung. Die Jury entscheidet über Vergabe und Aufteilung.

Beginnend mit dem Wettbewerb 2017 stellt die Possehl-Stiftung 1.500 € für die beste Klavierbegleitung während des Wettbewerbs zur Verfügung. Berücksichtigt werden nur eingeschriebene Studierende der MHL, die die Klavierbegleitung wahrnehmen und sich nicht für die Duowertung bewerben. Die Jury vergibt den Preis unabhängig davon, ob die Klavierbegleiterin oder der Klavierbegleiter die zweite Runde erreicht.

3. An dem Wettbewerb um den Possehl-Musikpreis können Studierende je Fach (Instrument/konkretes Ensemble/Duowertung/Gesang) nur zweimal teilnehmen.

Wer den Possehl-Musikpreis gewonnen hat, kann nicht ein zweites Mal mit dem gleichen Fach (Instrument/Ensemble/Gesang) am Wettbewerb teilnehmen.

Wer bei einem Wettbewerb einen 2. oder 3. Preis erhält, kann bei einer weiteren Teilnahme nur mit einem höherrangigen Preis bedacht werden.

Wenn sich eine Preisträgerin oder ein Preisträger in anderer Formation noch einmal bewerben möchte (so z.B. Studierende, die bereits als Mitglied eines Ensembles einmal gewonnen haben, sich jedoch noch einmal solistisch bewerben wollen), wird von Fall zu Fall entschieden, ob eine Bewerbung zugelassen wird.

4. Einmal jährlich wird der Possehl-Musikpreis von der MHL hochschulintern ausgeschrieben. In der Ausschreibung ist die Zeitfolge des Wettbewerbes anzugeben. Sie erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Jury im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHL.
5. Die Studierenden bewerben sich auf Empfehlung der Professores und Dozierenden, die die Voraussetzungen für die Teilnahme schriftlich in einem Gutachten bestätigen. Diese Gutachten sollen Auskunft geben über Begabung, Fleiß, musikalische künstlerische Persönlichkeit und Leistungsstand der Studierenden. Bei mehr als drei Meldungen aus einer Klasse entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der MHL über die Teilnahme.
6. Die Präsidentin oder der Präsident benennt der bzw. dem Vorsitzenden der Jury die Namen der Vorgeschlagenen und fügt die Gutachten bei.

7. Die Vergabe des Possehl-Musikpreises wird durch einen Wettbewerb entschieden. In diesem Wettbewerb ist von den Bewerbenden ein Repertoire lt. Ausschreibung zu fordern, das den Bedingungen anerkannter nationaler und internationaler Wettbewerbe entspricht. Es werden konkrete Repertoireanforderungen für alle zugelassenen Fächer erstellt und zur Verfügung gestellt.
8. Vor dem Wettbewerbstermin findet eine Konferenz der Jury bzw. eines Juryausschusses statt, in der entschieden wird,
 - a) wer zu dem Wettbewerb zugelassen wird,
 - b) ob die Programm-Vorschläge den Anforderungen entsprechen oder in welcher Weise zu ändern sind.
9. Der Jury gehören als ständige Mitglieder an:
 - a) zwei vom Stiftungsvorstand der Possehl-Stiftung benannte Personen, von denen eine den Vorsitz führt. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre.
 - b) die Präsidentin oder der Präsident der MHL.

Die weiteren Mitglieder werden jährlich auf Vorschlag der Mitglieder nach a) und b) vom Vorsitzenden der Jury berufen.

10. Der Wettbewerb findet jedes Jahr statt. Dazu laden der/die Vorsitzende der Possehl-Stiftung und die Präsidentin oder der Präsident der MHL ein.
11. Der Wettbewerb findet in zwei Durchgängen statt. Hierfür stellt die Musikhochschule die Räume zur Verfügung.
12. Nach dem Wettbewerb gibt die Possehl-Stiftung durch die/den Vorsitzenden der Jury auf der Grundlage des Entscheidungsvorschlages der Jury die Entscheidung bekannt. Sie ist unwiderruflich und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
13. Die Gewinnerinnen oder Gewinner des Wettbewerbs verpflichten sich, im Rahmen des Possehl-Musikpreis-Konzerts mitzuwirken.
14. Das Possehl-Musikpreis-Konzert, das musikalisch von der MHL und der Jury vorbereitet und gestaltet wird, findet als Abschluss des Wettbewerbes des jeweiligen Jahres statt. Anlässlich des Possehl-Musikpreis-Konzerts erfolgt die Preisverleihung.
15. Der Stiftungsvorstand der Possehl-Stiftung kann die Richtlinien für den Musikpreis jederzeit ändern, aufheben und ergänzen, insbesondere um weitere Disziplinen.

Lübeck, 23. April 2026



Dr. Ole Krönert
Vorsitzender der Jury des Possehl-Musikpreises

(Richtlinien gültig ab dem Wettbewerb 2024)